



**Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene**

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 43 b Abs. 1 Nr. 3 EnWG und § 27 UVPG**

**Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Höchst – Bommersheim (Bl. 3019) im Abschnitt Pkt. Eschborn – Pkt. Nied und für die Änderung der Betriebsspannung von 20-kV auf 110-kV der Hochspannungsfreileitungen Höchst – Bommersheim (Bl. 3019) im Abschnitt Pkt. Nied – UA Höchst und Pkt. Nied – UA Griesheim (Bl. 3027); Abschluss des Planfeststellungsverfahrens**

Das Regierungspräsidium Darmstadt als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 24.01.2024, Az.: RPDA - Dez. III 33.1-78 a 07.02/2-2020, den Plan für das obige Vorhaben der Syna GmbH gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. §§ 72 ff Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) festgestellt. Für das Vorhaben wurde gem. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43 e Abs. 1 EnWG).

Für das planfestgestellte Vorhaben werden Grundstücke in Frankfurt am Main in den Gemarkungen Nied, Griesheim, Schwanheim, Höchst, Sossenheim und Rödelheim sowie in Eschborn in der Gemarkung Eschborn beansprucht. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die

- Demontage der Maste 10-28 der Bl. 3019 im Abschnitt Pkt. Eschborn – Pkt. Nied, den anschließenden Ersatzneubau dieser Maste mit Zubeseilung zweier weiterer Stromkreise für den Betrieb mit insgesamt 4 Stromkreisen mit einer Betriebsspannung von 110 kV,
- das Herstellen einer Verbindung von Mast 1027 der Bl. 3019 zum Mast 24 der Bl. 4228 zwecks Optimierung der elektrischen Lastflüsse,
- die Betriebsumstellung von zwei Stromkreisen der Bl. 3019 im Abschnitt Pkt. Nied – UA Höchst von Mast Nr. 01 bis 09 von 20 kV auf 110 kV sowie
- die Betriebsumstellung der Bl. 3027 im Abschnitt Pkt. Nied – UA Griesheim von Mast Nr. 1 bis 16 von zwei Stromkreisen von 20 kV auf 110 kV.

## I.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

Der Plan der Syna GmbH (Vorhabenträgerin) für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Höchst – Bommersheim (Bl. 3019) im Abschnitt Pkt. Eschborn – Pkt. Nied im Stadtgebiet von Frankfurt am Main innerhalb der Gemarkungen Nied, Höchst, Sossenheim und Rödelheim sowie innerhalb des Stadtgebietes Eschborn innerhalb der Gemarkung Eschborn und für die Änderung der Betriebsspannung von 20-kV auf 110-kV der Hochspannungsfreileitungen Höchst – Bommersheim (Bl. 3019) im Abschnitt Pkt. Nied – UA Höchst und der Hochspannungsfreileitung Pkt. Nied – UA Griesheim (Bl. 3027) im Stadtgebiet von Frankfurt am Main innerhalb der Gemarkungen Nied, Griesheim und Schwanheim, wird gemäß §§ 43 S.1 Nr. 1 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG festgestellt.

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs.1 Satz 1 HVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere:

- Die Zulassung des Eingriffs gem. § 17 BNatSchG i. V m. § 15 BNatSchG.
- Die Erteilung der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung für das Landschaftsschutzgebiet Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG.
- Die Erteilung der Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung der Maste Nr. 1010 bis 1016 der Bl. 3019 im Überschwemmungsgebiet der Nidda außerhalb des Gewässerrandstreifens.
- Die Erteilung der Genehmigung nach § 22 HWG zur Errichtung von Anlagen über die Fließgewässer Nidda, Laufgraben und Westerbach.
- Erteilung einer Ausnahme vom Anbauverbot für die Masten Nr. 1026 und 1027 entlang der BAB 5 und BAB 66 gem. § 9 Abs. 1, 8 FStrG.

Da wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst werden und als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung treten, ist der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main gem. §§ 8, 9 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die widerrufliche und mit Nebenbestimmungen versehene Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Grundwasserabsenkung sowie Einleitung des geförderten Grundwassers in namenlose Gräben und die Nidda erteilt worden.

Der Vorhabenträgerin wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere bezüglich baubetrieblicher Regelungen, zum Immissionsschutz, dem Schutz der Gewässer und des Bodens und von Natur- und Landschaft einschließlich artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte auferlegt.

Über die festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus hat die Vorhabenträgerin Zusagen gegeben, die in dem Beschluss bestätigt wurden.

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin konnte den Hinweisen, Forderungen und Einwänden der Behörden und Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Einwendungen und Forderungen entschieden worden. Soweit die Einwendungen, Forderungen und Anträge nicht ausdrücklich zurückgenommen oder ihnen durch Zusagen der Vorhabenträgerin oder den Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde, sind sie zurückgewiesen worden.

## **II.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

#### **Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**Goethestraße 41 + 43**

**Fachgerichtszentrum**

**34119 Kassel**

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen abzugeben. Diese Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger im Verfahren keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

### **III. Zustellung sowie die Veröffentlichung / Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses**

Nach § 43 b Abs. 1 Nr. 3 EnWG sowie § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt zu geben.

Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 24.01.2024 und die festgestellten Planunterlagen ab dem 22.02.2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt mit der Rechtsbehelfsbelehrung unter der Rubrik: Veröffentlichungen und Digitales/Öffentliche Bekanntmachungen/Energienetze veröffentlicht (<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/energienetze> ) und für die Dauer von zwei Wochen zugänglich gemacht.

Gem. § 20 UVPG können der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen auch über das UVP-Portal-Verbund eingesehen werden (<https://www.uvpverbund.de>).

Zusätzlich werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses verbunden mit einem Hinweis auf die Zugänglichmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben. Der Vorhabenträgerin ist der Planfeststellungsbeschluss zuzustellen.

Betroffene oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können während der Dauer der Veröffentlichung vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt, verlangen, dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Darmstadt, 22.02.2024

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat III 33.1  
Az.: RPDA - Dez. III 33.1-78 a 07.02/2-2020